

BGer I_159/2005 vom 16. März 2006

Bundesgericht, 2006-03-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_159_2005

FR: TF I_159/2005 du 16 mars 2006

IT: TF I_159/2005 del 16 marzo 2006

Erwägungen

E. 1

Streitig ist die Taggeldart für die Zeit ab 17. April 2004. Nicht umstritten ist die Anordnung der beruflichen Massnahmen als solcher und damit der grundsätzliche Anspruch auf ein Taggeld gemäss Art. 22 IVG .

E. 2

Das kantonale Gericht hat die Bestimmungen und Grundsätze über den Anspruch auf erstmalige berufliche Ausbildung (Art. 16 IVG) und Umschulung (Art. 17 IVG), deren Abgrenzung (vgl. BGE 121 V 186 Erw. 5b, 118 V 14 Erw. 1c/cc, AHI 2000 S. 189, SVR 2004 IV Nr. 33 S. 105 [Urteil F. vom 29. Oktober 2003, I 301/02]) im Hinblick auf die unterschiedlichen Taggeldbemessungsvorschriften (Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 und Abs. 3 IVG ; vgl. AHI 1997 S. 161 ff. Erw. 2a und b mit Hinweisen) und zum Beweiswert ärztlicher Berichte und Gutachten (BGE 125 V 352 Erw. 3a) zutreffend dargelegt. Darauf wird verwiesen.

Für die Abgrenzung der beiden Leistungsarten kommt es entscheidend darauf an, ob der Versicherte vor Eintritt der Invalidität - im Sinne des für die Eingliederungsmassnahme spezifischen Versicherungsfalles (Ulrich Meyer-Blaser, Zum Verhältnismässigkeitsgrundsatz im staatlichen Leistungsrecht, Diss. Bern 1985, S. 168, Fussnote 734) - in ökonomisch bedeutsamem Ausmass erwerbstätig gewesen ist oder nicht (BGE 121 V 186 Erw. 5b, 118 V 7, AHI 2000 S. 189, Urteil M. vom 19. August 2004, I 147/04). Nur auf diese Weise wird - vorbehältlich Art. 6 Abs. 2 IVV , welcher bei invaliditätsbedingtem Abbruch einer erstmaligen beruflichen Ausbildung die neue berufliche Ausbildung unter den dort näher beschriebenen Voraussetzungen der Umschulung gleichstellt - eine Abgrenzung erreicht zwischen der Umschulung gemäss Art. 17 IVG und der gemäss Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG einer erstmaligen beruflichen Ausbildung gleichgestellten beruflichen Neuausbildung invalider Versicherter, die nach dem Eintritt der Invalidität eine ungeeignete und auf die Dauer unzumutbare Erwerbstätigkeit aufgenommen haben (BGE 118 V 14 Erw. 1c/cc, Urteil M. vom 19. August 2004, I 147/04).

E. 3.1

Im Hinblick auf den Taggeldanspruch ist entscheidend, ob die zugesprochene Ausbildung zum technischen Kaufmann als erstmalige berufliche Ausbildung im Sinne einer beruflichen Neuausbildung oder als Umschulung zu qualifizieren ist. Dabei sind sich die Parteien darüber uneinig, wann der für den Anspruch spezifische Versicherungsfall eingetreten ist.

Während Vorinstanz und Beschwerdegegnerin mit Blick auf die im Jahr 1992 durchgeführte dritte grössere Operation (Arthrodesen) von einem Eintritt des Versicherungsfalles in diesem Jahr ausgehen, stellt sich der Beschwerdeführer auf den

Standpunkt, die Invalidität sei erst nach Beendigung seiner Ausbildung zum Elektromonteur, im Verlaufe der mehrjährigen Ausübung dieses Berufes, eingetreten, als es zu einer Überlastung des Gelenks in den Jahren 2000 und 2001 gekommen sei.

E. 3.2.1

Nach Art. 4 Abs. 2 IVG gilt die Invalidität als eingetreten, sobald sie die für die Begründung des Anspruchs auf die jeweilige Leistung erforderliche Art und Schwere erreicht hat. Gemäss dieser leistungsbezogenen Definition des Invaliditätseintritts können Gesundheitsschäden mehrere Versicherungsfälle auslösen, je nachdem, welche gesetzlichen Leistungen nach Art und Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigungen erforderlich werden (Ulrich Meyer-Blaser, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, Zürich 1997, S. 22 f.), wobei der Zeitpunkt des Invaliditätseintritts objektiv auf Grund des Gesundheitszustandes festzustellen ist und zufällige externe Faktoren unerheblich sind (BGE 111 V 119 Erw. 1d mit Hinweis). Folglich begründet der Gesundheitsschaden für jede Leistungsart innerhalb der Eingliederungsmassnahmen je einen eigenen Versicherungsfall (BGE 112 V 275 ; vgl. auch BGE 126 V 242 f. Erw. 4 mit Hinweisen, Urteil M. vom 19. August 2004, I 147/04).

E. 3.2.2

Bei beruflichen Eingliederungsmassnahmen tritt der Versicherungsfall ein, wenn der Gesundheitsschaden sich dermassen schwerwiegend auf die gegenwärtige erwerbliche Situation auswirkt, dass die versicherte Person ohne die in Frage stehende berufliche Vorkehr nicht mehr als hinreichend eingegliedert erscheint (Ulrich Meyer-Blaser, Verhältnismässigkeitsgrundsatz, S. 118). Die gesundheitliche Beeinträchtigung muss ein solches Ausmass angenommen haben, dass sie die Ausübung der fraglichen Tätigkeit längerfristig verunmöglicht und unzumutbar erscheinen lässt und damit eine solche berufliche Massnahme objektiv angezeigt ist (BGE 121 V 186 Erw. 2c, 113 V 263 Erw. 1b, ZAK 1979 S. 119 Erw. 1b, Urteil D. vom 3. Juni 2003, I 785/01 Erw. 7).

Während der Anspruch auf Umschulung gemäss der - unter dem seit 1. Januar 2004 (4. IV-Revision) geltenden Wortlaut von Art. 17 Abs. 1 IVG und Art. 6 Abs. 1 IVV weiterhin anwendbaren (Urteil S. vom 8. Juli 2005, I 18/05, Erw. 2) - Rechtsprechung eine invaliditätsbedingte Erwerbseinbusse von etwa 20 % voraussetzt (BGE 124 V 110 f. Erw. 2b mit Hinweisen; AHI 2000 S. 31 Erw. 3b und S. 62 Erw. 1; vgl. auch BGE 130 V 489 f. Erw. 4.2), wird bei der Übernahme der Ausbildung als beruflichen Neuausbildung eine bestimmte Mindesteinbusse nicht verlangt (Susanne Leuzinger-Naef, Ausbildungsziele der Eingliederungsmassnahmen, in: Rechtsfragen der Eingliederung Behinderter, St. Gallen 2000, S. 52). Hier bildet wie bei Art. 16 Abs. 1 IVG (nicht veröffentlichte Urteile A. vom 3. März 1992, I 294/91, und R. vom 13. November 1989, I 13/89) Bezugspunkt der Prüfung nicht die Erwerbstätigkeit, sondern der beabsichtigte Ausbildungsgang mit seinen spezifischen Anforderungen (BGE 114 V 30 Erw. 1b in fine; ZAK 1989 S. 598 Erw. 2a; Ulrich Meyer-Blaser, Verhältnismässigkeitsgrundsatz, S. 162 f.).

E. 3.3

Zu den Auswirkungen des Gesundheitsschadens des Beschwerdeführers auf seine Tätigkeit als Elektromonteur ergibt sich aus den Akten in medizinischer Hinsicht:

E. 3.3.1

Dr. med. R. _____ attestierte in seinem Bericht vom 7. Januar 2003 eine Arbeitsfähigkeit von 50 % als Elektromonteur seit zwei bis drei Jahren. Er führte aus, seit Juni 2001 sei eine Behandlung wegen akuter Entzündungszeichen im Bereich des rechten oberen Sprunggelenks (OSG)-Mittelfusses erfolgt. Damals hätte eine Borreliose bestanden, welche hier möglicherweise am Locus minoris resistentiae symptomatisch geworden sei. Es sei dann eine Rocephin-Behandlung durchgeführt worden, was zu einer Abheilung, aber nicht zu einer Besserung der Beschwerden geführt habe; diese seien bei Belastung wieder aufgetreten. Zur Frage nach beruflichen Massnahmen führte Dr. med. R. _____ aus, im Rahmen der Berufslehre und einer nachfolgenden Tätigkeit als Elektromonteur mit Arbeiten auf Baustellen, Montagen auf hohen Leitern usw. habe sich die Klumpfuss symptomatik deutlich bemerkbar gemacht. Es seien Schwellungen, Schmerzen im Bereich des Fusses und des Unterschenkels aufgetreten, zusätzlich Überwärmung des Fusses insbesondere im Bereich der Sohle. Durch Aufnahme einer teilweise sitzenden Tätigkeit ab 2000 sei die Symptomatik etwas gelindert worden, aber immer noch nach längeren Arbeitstagen oder nach längerem Stehen erneut aufgetreten. Zur Präzisierung aufgefordert, führte Dr. med. R. _____ am 31. März 2003 aus, der Versicherte habe in der Tat in seinem angestammten Beruf gearbeitet, sei aber immer mit Beschwerden an der Arbeit gewesen; deswegen habe er später seine Tätigkeit in der Weise modifiziert, dass er nicht mehr auf dem Bau sondern im Montagebereich arbeitete, was im Wesentlichen einer anderen Tätigkeit entsprochen habe. Die von ihm attestierte Arbeitseinschränkung von 50 % komme dadurch zustande, dass der Versicherte nicht auf dem Bau, sondern im Werkstattbereich tätig war.

E. 3.3.2

Dr. med. L. _____ diagnostizierte in seinem Gutachten vom 19. Juni 2003 belastungsabhängige Schmerzen im Mittelfuss und oberen Sprunggelenk rechts durch Überlastung bei leichter Arthrose in den genannten Gelenken, bei Zustand nach mehreren Operationen, bei angeborenem Klumpfuss rechts und Zustand nach Borreliose. Der Versicherte habe zwei von fünf Semestern an der Handels- und Bürofachschule Y. _____ absolviert, dies im Sinne einer Umschulung, nachdem er als Elektromonteur den Fuss immer überlastet habe. Die Schule sei jedoch unterbrochen worden, weil im Beruf auf die Fusschmerzen habe Rücksicht genommen werden können, indem er als Gruppenleiter der Elektronikfertigung tätig geworden sei. Der Versicherte übe keine sportliche Aktivität aus, selten spiele er eine halbe Stunde Tennis, was früher regelmässig praktiziert werden konnte. Im Alter von 18 bis 19 Jahren habe das Tennis wegen der Fussbeschwerden von einem mittleren Niveau massiv reduziert, dann aufgegeben werden müssen. Berufe mit mehrheitlich stehender und gehender Tätigkeit sowie mit grossen Belastungen des rechten Fusses verursachten regelmässig heftige Schmerzen und Schwellungen und könnten nicht zugemutet werden. Im erlernten Beruf als Elektromonteur könnte höchstens mit einer Arbeitsfähigkeit von 25 % gerechnet werden, dieser sei somit nicht realisierbar. Schwierigkeiten träten zudem bei Treppen und Leitern, bei unebenen Unterlagen und bei steilem Gelände auf; mehrheitlich sitzend auszuübende Berufe seien hingegen zu 100 % möglich. Die Einschränkung sei seit Geburt vorhanden. Mit den Operationen und der Überlastung der Nachbargelenke nach der Arthrodesse des unteren Sprunggelenks (1992) seien die für seinen erlernten Beruf entscheidenden Beschwerden aufgetreten.

E. 3.4

Der Versicherte bringt vor, auf Grund seines Geburtsgebrechens habe er während der Berufslehre und der späteren Berufsausübung bis Ende 1999 hin und wieder leichte Beschwerden in der Form gehabt, dass nach längerer Belastung, konkret nach schweren und längeren Arbeitstagen, sein rechter Fuss jeweils etwas anschwellt und leichte Schmerzen verursacht. Diese Beschwerden seien jedoch nicht täglich aufgetreten und wären, wenn er seinen Fuss nach Feierabend etwas hochlagerte, schon nach rund einer Viertelstunde wieder vollständig abgeklungen. Sie seien nicht so stark gewesen, dass sie ihn an der Ausübung seines Berufes gehindert oder gar die Weiterführung der beruflichen Tätigkeit als Elektromonteur in Frage gestellt hätten.

Ab Januar 2000 habe er bis August in der Firma C. _____ AG als leitender Elektromonteur gearbeitet. 10 % bis 20 % seiner Arbeitszeit sei er dort sitzend, während der übrigen Arbeitszeit stehend oder gehend tätig gewesen, wie schon zuvor als Lehrling und Elektromonteur. Erst während dieses Anstellungsverhältnisses, im Verlauf der Jahre 2000 und 2001, hätten sich an seinem rechten Fuss zunehmend stärkere Schmerzen eingestellt, welche nicht mehr mit jenen leichten Beschwerden, welche er zuvor gehabt habe, zu vergleichen seien. Die von da an täglichen und viel stärkeren und länger andauernden Schmerzen hätten nicht mehr durch ein kurzes Hochlagern des Fusses nach Feierabend gelindert werden können. Er habe jeweils schon am Nachmittag öfters Sitzpausen einlegen müssen. Während früher nur der Rist des rechten Fusses angeschwollen sei und leicht geschmerzt habe, habe er nun neu vor allem im Bereich der rechten Fusssohle starke Schmerzen gehabt, was vorher nie der Fall gewesen sei. Infolgedessen habe er seine Arbeit nicht mehr stehend ausführen können und daher die Arbeitsstelle gewechselt. Bei der D. _____ AG habe er die Möglichkeit gefunden, seinen Beruf vorwiegend sitzend auszuüben. Dort sei er ab September 2001 bis Mai 2002 als Gruppenleiter in der Elektronikfertigung - dabei 80 % bis 90 % der Arbeitszeit sitzend - tätig gewesen. Schliesslich sei die Darstellung gemäss Dr. med. L. _____, wonach er das Tennis aus gesundheitlichen Gründen habe aufgeben müssen, falsch; die Aufgabe sei aus zeitlichen Gründen erfolgt.

E. 3.5

Entgegen der offenbaren Auffassung der Verfahrensbeteiligten kommt es nicht auf den Eintritt des Gesundheitsschadens an, sondern darauf, wann sich dieser auf die jeweils in Frage stehende Ausbildung oder Erwerbstätigkeit auszuwirken begonnen hat. Der Beschwerdeführer war nach Lehrabschluss als Elektromonteur während Jahren voll leistungsfähig. So erklärte die Firma C. _____ AG in ihrem Arbeitgeberbericht vom 12. Dezember 2002 ausdrücklich, es sei ihr kein Gesundheitsschaden bekannt. Auch aus den Arbeitszeugnissen ergibt sich nichts, was auf eine verminderte Leistungsfähigkeit schliessen liesse. Die Kündigung der Firma D. _____ AG erfolgte gemäss ihren Angaben vom 17. Dezember 2002 ebenfalls nicht auf Grund gesundheitlicher Probleme.

Der Beschwerdeführer hat gemäss Auszug aus dem IK folgende Einkommen erzielt: Im Jahr 1997 (Oktober bis Dezember) Fr. 8'534.-; 1998 (Oktober bis Dezember) Fr. 21'943; 1999 Fr. 49'164.-, 2000 Fr. 59'417.- und 2001 (Januar bis August) Fr. 42'414.- (bei der Firma C. _____ AG). Es handelt sich dabei um die üblichen Einkommen eines gelernten Elektromonteurs in den ersten Berufsjahren. Von September bis Dezember 2001 erzielte der Beschwerdeführer Fr. 23'963.- (bei der Firma D. _____ AG) in der Elektronikfertigung.

E. 3.6

Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass die massgeblichen Fussbeschwerden, welche dem Versicherten die Arbeit als Elektromonteur erschwerten, erst im Verlauf der Jahre 2000 und 2001 in einem Ausmass auftraten, das die weitere Tätigkeit längerfristig verunmöglichte. Damit ist der hier massgebende, spezifische Versicherungsfall frühestens im Verlauf des Jahres 2000 eingetreten, wobei der genaue Zeitpunkt rückwirkend zwar nicht mehr bestimmt, aber offen gelassen werden kann. Denn es steht damit jedenfalls fest, dass der Versicherte vor Eintritt der Invalidität über einige Jahre hinweg eine - ihm auch bei leichten Fussbeschwerden immer noch zumutbare und deshalb nicht bereits als ungeeignet zu bezeichnende (vgl. nicht veröffentlichtes Urteil G. vom 11. Mai 1992, I 90/91) - Erwerbstätigkeit ausgeübt und dabei ein ökonomisch relevantes Einkommen erzielt hat, weshalb Art. 16 Abs. 2 lit. b IVG nicht zur Anwendung gelangt, sondern die zugesprochene Ausbildung als Umschulung im Sinne von Art. 17 IVG zu qualifizieren ist. In dieser Hinsicht unterscheidet sich der Fall wesentlich vom in AHI 2002 S. 96 veröffentlichten Urteil G. vom 9. März 2000, I 490/99.

E. 3.7

Ob anders zu entscheiden wäre, wenn die Erwerbstätigkeit als gelernter Elektromonteur von vornherein zum Scheitern verurteilt gewesen wäre, kann offen gelassen werden: Zwar ist dem gutachtlichen Bericht des Dr. med. L. _____ vom 19. Juni 2003 zu entnehmen, mit den Operationen und der Überlastung der Nachbargelenke nach der Arthrodesese seien die für den erlernten Beruf entscheidenden Beschwerden aufgetreten. Auf Grund der Arthrodesese musste jedoch nicht damit gerechnet werden, dass der Beruf des Elektromonteurs später nicht mehr ausgeübt werden könnte (ZAK 1970 S.548). Eine Arthrodesese, wie sie beim Beschwerdeführer im Jahr 1992 vorgenommen wurde, schliesst die Tätigkeit als Elektromonteur nicht schlechthin aus, was auch Dr. med. L. _____ nicht sagt. Wie Dr. med. K. _____ in seiner mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereichten Stellungnahme vom 13. Februar 2005 dargetut, sind die Behandlungserfolge bei angeborenen Klumpfüssen je nach Schweregrad sehr verschieden; diese Behinderung bedeutet noch nicht, dass von einem vorwiegend stehenden Beruf abgeraten werden muss. Dr. med. K. _____ führt aus, es seien ihm Patienten mit operierten Klumpfüssen bekannt, die später während vielen Jahren den Beruf eines Sportlehrers, Landwirtes oder Bauhandwerkers ausübten. Nach seinen Angaben ist auch nicht voraussehbar, in welchem Zeitraum eine Bewegungseinschränkung im Fuss Beschwerden verursacht, weshalb es 1992 nicht angezeigt war, dem Versicherten vom Beruf des Elektromonteurs abzuraten. Umschulungsmassnahmen können nur gewährt werden, wenn die Weiterführung der angestammten Arbeit wegen einer nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit eingetretenen Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht mehr möglich oder nicht mehr zumutbar ist (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 27. Februar 1967 zur 1. IV-Revision; BBl 1967 I 673). So verhält es sich im Falle des Beschwerdeführers.

E. 4

Damit hat der Versicherte Anspruch auf Umschulung und das entsprechende Taggeld im Sinne von Art. 24 Abs. 1 und 2 IVG. Die IV-Stelle wird in masslicher Hinsicht über den Anspruch neu verfügen.

E. 5

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 134 OG). Dem Prozessausgang entsprechend steht dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung zu (Art. 159 Abs. 2 Verbindung mit Art. 135 OG). Das Gesuch um unentgeltliche Verbeiständung im letztinstanzlichen Verfahren ist damit gegenstandslos.

Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.